

RS Vwgh 2008/7/3 2007/12/0118

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.07.2008

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §38;

BDG 1979 §39;

BDG 1979 §41a Abs6 idF 1997/I/061;

Rechtssatz

Ist strittig, ob eine bestimmte Maßnahme eine mit Bescheid zu verfügende Versetzung oder aber eine Dienstzuteilung ist, kann der Beamte, der behauptet, durch eine solche ohne Bescheid vorgenommene Personalmaßnahme in seinen Rechten verletzt zu sein, einen Feststellungsbescheid beantragen; zur Entscheidung über eine dagegen erhobene Berufung und auch als Devolutionsbehörde ist die Berufungskommission zuständig; es liegt insofern eine "Angelegenheit des § 38 BDG 1979" im Sinne des § 41a Abs. 6 BDG 1979 vor. Wird hingegen die Rechtswidrigkeit einer Dienstzuteilung aus einem anderen Grund behauptet, so ist zur Erledigung der Berufung gegen einen diesbezüglichen Feststellungsbescheid bzw. als Devolutionsbehörde die oberste Dienstbehörde zuständig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007120118.X01

Im RIS seit

03.08.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>